

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung

für die Amtsdörfer

Niederwiesa, Braunsdorf, Altenhain, Dichtenwalde, Ortelsdorf, Gunthersdorf, Niederlichtenau, Merzdorf und Sachsenburg.

In dem die nachstehende General-Verordnung, den bevorstehenden Eisgang betreffend, vom 7. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, werden die obgenannten, am Zschöpausflusse gelegenen Gemeinden, sowie die Besitzer der hierbei in Frage kommenden Fabriken, Mühlen und sonstigen Anlagen angewiesen, den ertheilten Anordnungen genau nachzugehen, widrigenfalls Säumige sich der angedrohten Strafen zu gewärtigen haben.

Frankenberg, am 12. Januar 1871.

Das Königl. Gerichtsam t.
Wiegand.

Rth.

Abschrift.

N. 2.

General-Verordnung, den bevorstehenden Eisgang betreffend.

Da möglicherweise schon in kurzer Zeit ein stärkerer Eisgang bevorstehen kann, so bringt die Königl. Kreisdirection schon jetzt die in der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 § 10 zugleich zur Beobachtung bei kleineren Klüssen vorgeschriebenen und auch durch die Verordnungen vom 19. Februar 1839 — Kreisblatt von demselben Jahr S. 53 — und vom 24. Januar 1848 — Kreisblatt S. 13 — mit besonderer Rücksicht auf den hiesigen Regierungsbezirk angeordneten Sicherheitsvorkehrungen bei Eisgängen hierdurch von Neuem in Erinnerung.

Hierbei werden nachfolgende, zuletzt mittels Generalverordnung vom 12. Februar vorigen Jahres — Verordnungsblatt der Königl. Kreisdirection zu Zwickau vom Jahre 1870 N. 4 unter 14 — eingeschärften Anordnungen erneuert.

1)

Es sind zu Vermeidung von 10 Thaler Strafe

- alle Wehre dergestalt aufzueisen, daß der Wehrkamm ganz eisfrei und im ganzen Wehrteiche aufwärts ein Canal von 1 bis 2 Ellen Breite offen gemacht wird,
- alle Brücken, Stege, Einbaue und Uferbefestigungen vollständig vom Eise zu befreien und
- in allen Flußrecken, wo erfahrungsmäßig das Eis schwer zum Ausbruch kommt und leicht Schanze entstehen, sogenannte Kräfte nach Länge und Breite aufzueisen.

2)

Zu Vermeidung gleicher Strafe sind die unter 1 bemerkten Eisungen offen zu halten, die Wehrteiche aber auch noch durch Querschläge in Entfernungen von 25 bis 30 Ellen aufzueisen und alle quer über die Klüsse gehenden Eisbahnen bei Fahren u. aufzueisen.

3)

Alle oberen vorhandenen Wehraufsätze sind zu Vermeidung von 20 Thaler Strafe sofort zu beseitigen.

4)

Bei eintretenden Unglücksfällen, bei entstehenden Eischüben, denen übrigens durch die Vorkehrungen unter 1 und 2 möglichst vorgebeugt wird, ist durch vereintes Zusammenwirken der betreffenden Privaten und Communen schleunige Hilfe zu schaffen und insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Ursachen der Gefahr so schnell als möglich entfernt werden.

5)

Den in einzelnen Fällen etwa sonst noch erfolgenden speciellen Anordnungen der im Bezirke fungirenden Wasserbau-Officianten ist von Jedermann unweigerlich Folge zu geben.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks haben sich hiernach nicht nur selbst gebührend zu achten, sondern auch die betreffenden Gemeinden, sowie die Besitzer der hierbei in Frage kommenden Fabriken, Mühlen und sonstigen Anlagen am Wasser von der gegenwärtigen Verordnung durch Publication derselben in den Amtsblättern und sonst in geeigneter Weise in Kenntniss zu setzen und sie soweit nöthig noch mit besonderen Anweisungen zu versehen.

Die Amtshauptmannschaften des Bezirks und Herr Ganzeidirector Amtshauptmann v. Zahn in Glauchau aber werden veranlaßt, die gehörige Vollziehung der vorstehenden Anordnungen auch ihrerseits zu beaufsichtigen, insbesondere aber die Gendarmen anzuweisen, daß sie diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, nach Befinden bei entstehender Gefahr sofort selbst das Nöthige vornehmen oder, wenn ein Einschreiten der Obrigkeit nothwendig werden sollte, deshalb ungesäumt die nöthige Anzeige machen.

Zwickau, den 7. Januar 1871.

Königl. Kreis-Direction.

Wiegand.

Rth.

Auction.

Künftigen

13. Februar 1871

von Vormittags 9 Uhr an sollen verschiedene in Verwahrung des unterzeichneten Gerichtsamtes sich befindende Gegenstände, insbesondere 3 Nähmaschinen, 1 Schreibsecretär und 1 großer Handwagen, gegen sofortige baare Bezahlung in Münzorten des 30-Thalersfußes in der Auctionskube des Amtshauses öffentlich versteigert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Ein Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände hängt im Amtshause hier aus.
Frankenberg, am 20. December 1870.

Das Königl. Gerichtsam t.

Wiegand.

Rth.